

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 3 / Kultur und Sport

Sitzungsvorlage

Datum: 14.02.2006

Drucksache Nr.: **06/0101**

öffentlich

Beratungsfolge:	Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	Sitzungstermin:	08.03.2006
	Rat		14.03.2006

Betreff:

Erlass einer Gebührenordnung für das Stadtarchiv

Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgende

Gebührenordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der im nachfolgenden bestimmten Leistungen des Stadtarchivs werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Versäumnisgebühren bei der Ausleihe von Bänden der Archivbibliothek

Die Ausleihe von Bänden der Archivbibliothek richtet sich nach der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin.

1.1 Versäumnisgebühr bei Überschreitung der Ausleihfrist
- je angefangene Woche pro Einheit 1,00 Euro

1.2 Bei Nichtbebringung sind die Wiederbeschaffungskosten zu zahlen.

2. Bearbeitungsgebühren

2.1 Schriftliche Auskünfte im Sinne des § 13 Abs. 3 Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen
- je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit 15,00 Euro

2.2 Kopierung von Daten auf elektronische Speichermedien
- Dateien je Stück auf Datenträger 5,00 Euro
- Tonträger je Stück auf Kassette 20,00 Euro

3. Ausführung reprografischer Arbeiten

3.1 Die Anfertigung von Fotokopien richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Anfertigung von Readerprinterkopien von Mikrofilmen bzw. -fiches im Format DIN A3 und A4

- erste Kopie je Filmrolle/-fiche 4,00 Euro
- sonstige Kopien 2,00 Euro
- für ausschließlich schulische oder wissenschaftliche Zwecke jede Kopie 0,30 Euro

3.3 Fototechnische Arbeiten

3.3.1 Kosten für fototechnische Arbeiten sind dem Stadtarchiv in voller Höhe zu erstatten.

3.3.2 Abfotografieren von Archivgut durch den Benutzer mit eigenem Apparat in Archivräumen pro Bild 0,30 Euro. Hierdurch wird kein eigenes Verwertungsrecht an der Reproduktion erworben.

3.3.3 Scan von Archivgut durch Archivpersonal je Bild 1,00 Euro.

4. Wiedergabe von Archivgut

Für die Wiedergabe von Archivgut, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient, ist zusätzlich eine Vergütung für Nutzungsrechte zu entrichten:

4.1 Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen zur einmaligen Verwendung gemäß genehmigtem Benutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage von

- | | |
|---------------------------|------------|
| - bis zu 1.000 Exemplaren | 15,00 Euro |
| - bis zu 5.000 Exemplaren | 30,00 Euro |
| - über 5.000 Exemplaren | 50,00 Euro |

- Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen und Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt. Bei gleichzeitiger Publikation im Druck und auf digitalem Träger, z.B. CD-ROM, wird für letzteren ein Nachlass von 50 % auf die Gebühr der gedruckten Ausgabe gewährt.

4.2 Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe

- je angefangene 30 Sekunden 100,00 Euro

- Für jede Wiederholung wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr veranschlagt.

4.3 Vorführung von Filmen und Tonträgern

- je Minute 0,50 Euro

4.4 Einblendung in Onlinedienste

- je Reproduktion 50,00 Euro

4.5 Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.

5. Auslagen

Die bei der Nutzung von Archivgut anfallenden Auslagen (z.B. Verpackungen, Postgebühren, Versicherung) werden in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls berechnet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.5.2006 in Kraft.“

Problembeschreibung/Begründung:

Sonderleistungen des Stadtarchivs, die einen besonderen personellen bzw. materiellen Aufwand erfordern oder für den Nutzer mit einem wirtschaftlichen Vorteil verbunden sind, werden bislang nicht von der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin erfasst.

Die Zielrichtung einer neuen, eigenen Gebührenordnung kann für ein Stadtarchiv nicht die Erzielung möglichst hoher Einnahmen sein. Stattdessen soll die Gebührenordnung einen möglichst effizienten Personaleinsatz unterstützen sowie den meist auch bislang schon geforderten Sachkostenersatz und die Erhebung von Veröffentlichungsentgelten auf eine rechtliche Grundlage stellen. Die Inanspruchnahme von Sonderleistungen für wissenschaftliche oder schulische Zwecke bleibt dabei weitgehend kostenfrei.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb dem Rat der Stadt Sankt Augustin, die Gebührenordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin in der vorstehenden Fassung zu beschließen.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.